



Fischereiverein

Kempen-Ophoven 1956 e.V.

Gewässerordnung südlicher Lago und Heinsberger Driesch Stand: 2026

Um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur zu bewahren ist eine Hege der Tier- und Pflanzenwelt von uns Anglern gefordert. Die fischereiliche Nutzung der Gewässer durch Angler erfolgt unter Berücksichtigung des Naturschutzes. Wasserhaushaltsgesetz und das Tierschutzgesetz sind stets zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Mitglieder des Fischereiverein Kempen-Ophoven

Fischereipapiere

Jeder Angler hat beim Fischfang die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Bestimmungen zu beachten. Er muss stets den amtlichen Fischereischein und den Fischererlaubnisschein bei sich führen. Inhaber eines digitaler Fischereischeins müssen einen Lichtbildausweis mitführen und den Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe. Auf Verlangen sind diese der Polizei, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, amtlich bestellten Fischereiaufsehern und den vom Verein hierzu benannten und mit einem Ausweis ausgestatteten Aufsehern auszuhändigen.

Ebenso sind auf Verlangen die Fanggeräte und die gefangenen Fische vorzuzeigen. Bei begründetem Verdacht dürfen die Kontrollberechtigten ausliegende Angelgeräte selbst einholen (z.B. bei dem Verdacht, dass mit lebendem Köderfisch geangelt wird, mehr als die erlaubte Zahl von Anbissstellen benutzt wird).

Jugendliche zwischen dem 10. Und 15. Lebensjahr ohne Fischereischein (ab 12 Jahre ist der Erwerb möglich) und Inhaber eines Fischereischeins in Begleitung dürfen die Angelfischerei unter Aufsicht und Verantwortung eines Fischereischeininhabers ausüben. Jugendliche müssen einen Altersnachweis mitführen.

Verhalten am Wasser

Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt. Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten.

Es ist untersagt, jegliche Art von Veränderungen am Uferbereich vorzunehmen. Erforderliche Arbeiten werden durch den Vorstand festgelegt

Der Angelplatz ist nach Beenden des Angelns sauber zu verlassen, sämtliche Abfälle sind mitzunehmen.

Fischereigeräte

Der Angler hat neben den Fanggeräten ein Unterfangnetz, eine schleimhautschonende Unterlage (z.B. Abhakmatte) in einer den Fischen angepassten Größe, ein Längenmaß (ggf. kombiniert mit der schleimhautschonenden Unterlage (so genanntes measure board, measure scale), einen Hakenlöser, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben der Fische und ein Messer mit sich zu führen.

Fangfertige Angelgeräte dürfen nur in vorgegebener Anzahl (zurzeit zwei Handangeln) mitgeführt werden.

Wasserfahrzeuge

Alle auf unseren Gewässern erlaubten Wasserfahrzeuge zum Fischfang müssen mit einer vom Vorstand gegen ein Pfand von 15€ ausgegeben Nummerntafel beidseitig gekennzeichnet sein. Diese dem Angler zugeordnete Nummer ist nicht übertragbar!

Lago: Das Befahren des südlichen Lago mit Wasserfahrzeugen zum Fischen ist gestattet. Es dürfen keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor benutzt werden, also entweder muskelkraftbetrieben oder E-Motor. Im Bereich der Wohnhäuser und der privaten Stege ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht belästigt werden. Das Klopfen mit dem Wallerholz ist nach 22 Uhr einzustellen

Driesch: Das Befahren mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen und das Angeln von diesen aus ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Grenze des beangelbaren Bereichs beachten!

Hälterung und Transport

Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Benutzung von Hälter- oder Transportgeräten ist somit tierschutzrechtlich geregelt. Jeder Angler ist für sein Verhalten selbst verantwortlich!

Köderfische und Kunstköder

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso der Transport und Hältern von lebenden Köderfischen. Als toter Köderfisch dürfen nur Arten verwandt werden, die nicht gefährdet sind und weder Schonzeit noch Schonmaß haben. Grundeln sind als Köderfisch verboten. Die verwendeten Köderfische müssen aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden.

Vom 15.2. bis zum 30.4. einschl. ist das Angeln mit Köderfischen verboten, Spinner dürfen nur bis zur Größe 2 verwendet werden, Softbaits und Hardbaits dürfen maximal 7,5 cm groß sein.

Anfüttern

Kein Gewässer darf in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig beeinflusst werden. Bringt man z.B. ein, dann ist das nach dem WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung bzw. nach 324 StGB eine strafbare beim Anfüttern leicht fäulnisfähige und sauerstoffzehrende Stoffe Handlung. Farbstoffe im Futter und im Köder sind verboten. Anfüttern ist mit maximal einem Liter pro Tag erlaubt; hierzu sind Futterboote, Drohnen oder ähnliche Geräte sind nicht gestattet. Das Ausbringen einer Ködermontage mit einem Futterboot ist jedoch gestattet.

Schonzeit, Schonmaß

Durch die richtige Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitestgehend vermeidbar. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen. Eventuelle Einschränkungen bzw. Fangbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten.

Fische, die einer Schonzeit oder einem Mindestmaß unterliegen, die so schwer geschädigt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, müssen betäubt, dann sachgerecht getötet werden. Ihr Besitz ist unzulässig. Der Vorstand ist unmittelbar zu informieren, der entscheidet über das weitere Vorgehen.

Fangstatistik, Fanglisten

Jeder Angler ist verpflichtet, entnommene Fische in der Fangliste für das Gewässer zu dokumentieren. Die Fanglisten werden am Ende des Jahres ausgewertet und sind eine wichtige Grundlage, ein Gewässer richtig bewirtschaften zu können.

Fischbesatz

Das Fischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert einen Fischbestand gemäß der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen.

Beim Fischbesatz ist nicht der Wunsch der Mitglieder des Vereins entscheidend, wesentlich sind die biologischen Fakten. Über den Besatz entscheidet der Vorstand entsprechend der aktuellen Hegeempfehlungen und nach fachlicher Beratung durch z.B. den Fischereiverband.

Die Besatzfische müssen aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte tunlichst nur mit Jungfischen einheimischer Fischarten besetzt werden. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen darf keinesfalls stattfinden.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen beim Angeln (z.B. Regenschirm mit Zeltüberwurf, Brolly, Schutzzelt) sind zugelassen. Pro Angler ist nur ein Zelt oder ähnliches zugelassen. Nichtbesetzte Schutzmaßnahmen werden bei Kontrollgängen sofort abgebaut.

Wer längere Zeit am Wasser verbringt, hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch Verrichten einer Notdurft belästigt wird oder hygienisch gefährdet wird. Der Vorstand behält sich vor, bei Beschwerden kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Verpflichtung für Nachtangler, eine Chemietoilette o.ä. mitzuführen.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben der Gewässerordnung werden entsprechend der Satzung je nach Schwere des und weiterer Faktoren wie zum Beispiel Wiederholungsvergehen Maßregelungen getroffen.

Besonderheiten " Heinsberger Driesch ":

Das Schloss am Tor ist einem Code (siehe oben auf dem Fischereierlaubnisschein) zu öffnen. Der Code wird jedes Jahr geändert. Das Tor ist immer geschlossen zu halten.

Es ist strengstens verboten den Schlüsselcode an Nichtmitglieder weiterzugeben.

Das Parken auf der Straße direkt am See ist verboten (absolutes Halteverbot).

Maximal dürfen 15 Fahrzeuge auf der ausgewiesenen Abstellfläche im Gelände parken. Weitere Fahrzeuge müssen weitläufig abgestellt werden.

Die Abstellfläche ist neu angelegt und wird sich mit der Zeit noch richtig festigen. Bitte achtet darauf, dass bei tagelangem Regen der Untergrund noch weich sein kann. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Trampelpfad am See ist ca. 700 Meter lang und darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Der Anfang bzw. das Ende ist mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Schutzzzone / Ruhezone für die Natur betrifft dann den restlichen Teil des Sees. Die Schutzzzone / Ruhezone darf nicht betreten werden. Außerdem haben wir einen Bereich mit Schilfbewuchs und Flachzone im Bereich des Parkplatzes als Ruhezone und Laichfläche gesperrt.

Die Angelstellen sind in Zusammenarbeit mit dem Kreis Heinsberg festgelegt worden. Nur diese Stellen dürfen genutzt werden. Es dürfen keine Veränderungen daran vorgenommen werden. Das Beschneiden von jeglichem Bewuchs ist strengstens verboten. Der freie Damm kann komplett zum Blinkern/ Spinn- und Fliegenfischen genutzt werden. Bitte diesen Damm/Lehmkeil schonend benutzen. Er dient als Wasserschutz für die Anwohner von Teberath.

Die Schonzeit für Renken beginnt am 01.10. und endet am 31.12. jeden Jahres.

Die Fangmethode für Renken mit der Hegene und fünf Haken ist zulässig.

Das Mindestmaß der Renke beträgt 35 cm.

Die Entnahmemenge ist auf -zwei- Renken pro Tag begrenzt.

Änderungen der Gewässerordnung behalten wir uns vor.

Weiter gelten die Bestimmungen auf dem Fischereierlaubnisschein.

Diese Gewässerordnung tritt am 1.7.2026 mit dem 2. Änderungsgesetz des Landesfischereigesetzes NRW in Kraft.

gez. Dr. Hans-Georg Troschke
Vorsitzender